



Schiedsverfahren und Investitionsschutz

Konrad & Partners

Wien, London, Prag, Bratislava, Skopje

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!



WinCaus.net

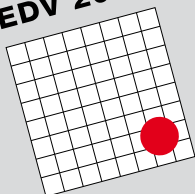
DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

EDV 2000

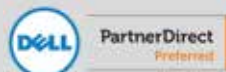


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Rostbraten & Gesetzgebung



Neben dem Tafelspitz gilt auch der Rostbraten als Klassiker der österreichischen Küche. Genießer wissen, dass man beim Fleischer fragt, ob der Rostbraten auch „gut abgelegen“ sei. Der kluge Koch verlangt quasi „Fleisch mit Erfahrung“.

Ähnlich sieht es bei der Gewerbeordnung aus. Der Wirtschaftskammer mundet das gute Stück, weil es schon 150 Jahre auf den Fasern hat. So schlecht kann Erfahrung ja wohl nicht sein. Immerhin bringt sie auch zwei tolle Effekte: Erstens macht sie die Wirtschaftskammern von Jahr zu Jahr reicher und zweitens hält sie vielen Gewerbeinhabern lästige Konkurrenten vom Pelz. Dass Wirtschaft im 21. Jahrhundert anders funktionieren sollte hat Bundeskanzler Kern ganz kurz einmal bemerkt, so richtig anregend liest es sich aber in einer Broschüre der Agenda Austria (Seite 24).

Was die internationale Gesetzgebung in Sachen „digitale Welt“ betrifft befinden wir uns rund um den Globus nicht auf Rostbraten-Niveau, sondern bestenfalls im Speiseplan der Neandertaler. Umso spannender, was Juristen zu sagen haben, die in Tuchfühlung mit der „künstlichen Intelligenz“ stehen: Lesen Sie das Gespräch mit dem „newTech team“ der Kanzlei Schönherr (Seite 10 – 12). Das Zitat auf dieser Seite rechts möge als kleines „warming-up“ dienen.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

MENSCH GEGEN MASCHINE

„So weit ist es also schon gekommen, jetzt arbeiten Roboter als Anwälte, Fachgebiet: Insolvenzrecht. Ross heißt die intelligente Maschine, Juristen sprechen mit ihr wie mit einem erfahrenen Kollegen. Frage: „Kann eine Firma, die zahlungsunfähig ist, noch wirtschaftlich tätig sein?“ Ross durchsucht mal eben eine Milliarde Dokumente, liest Gesetzestexte, wälzt Kommentare und formuliert in der nächsten Sekunde die Antwort, auf Wunsch in 20 Sprachen, natürlich inklusive Quellenangaben. Danke Ross!“

Spiegel Nr. 36 / 3.9.2016





COVER STORY

Gespräch in der Kanzlei Konrad & Partners

6



10

NEWTECH TEAM

Schönherr & die digitale Welt



16

BREXIT & PATENTE

Knifflige Nutzungsfragen



20

KIK IN DEUTSCHLAND VOR GERICHT

Verhandlung zur Brandkatastrophe, Karatschi 11. September 2012

Inhalt

06/16
September

TITEL

» COVER STORY

„Konfliktlösung beginnt am Anfang der Vertragsbeziehungen“ Konrad & Partners, Spezialisten für Schiedsverfahren und Investitionsschutz

6/7

ANWÄLTE

» HOT SPOTS

Namen, Erfolge, Kanzleien

8/14

» PROZESS

„Textilhändler Kik steht in Deutschland vor dem Richter“

20

» UNTERNEHMENSJURISTEN

„3 Tipps zur Vorbereitung von Budgetgesprächen“, Dr. Franz Brandstetter

25

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF

„Wir müssen den großen Problemen in Europa mit einem starken Rechtsstaat begegnen“

9

INTERVIEW

» HON. PROF. DR. GUIDO KUCSKO

„Wem gehört künstliche Intelligenz?“ Gespräch mit dem „newTech team“ bei Schönherr

10–12

RAK WIEN

» VIZEPRÄSIDENTIN DR. BRIGITTE BIRNBAUM

Verlängerung der Rekursfrist „Schädlicher Fristendruck“

15

BRIEF AUS NEW YORK

» STEPHEN M. HARNIK

„AUF DEN KRIEG FOLGT DER NÄCHSTE KAMPF“ Über Missstände in der amerikanischen Veteranenbehörde

18/19

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

EUROPA

» **PATENTE**

„Der lange Arm des Brexits“ Mag. Gregor Beer,
MMag. Boris Steinmayr 16/17

» **EUROPÄISCHES PARLAMENT**

„Die Reform des ‚à la carte‘-Systems“
Mag. Maximilian Flesch aus Brüssel 26/27

VERFASSUNG

» **WIRTSCHAFT**

„Wo bleibt die neue Gewerbeordnung?“
Broschüre der Agenda Austria 24

» **RANSOMWARE**

Ihre Daten wurden verschlüsselt 22/23

AFTER WORK

» **KING OF THE ROAD**

Dr. Johannes Sääf:
Der Jurist als Lkw-Verleiher 28

RUBRIKEN

» **BÜCHER IM SEPTEMBER** 30

» **IMPRESSUM** 30

DIE NÄCHSTE AUSGABE VON ANWALT
AKTUELL ERSCHEINT AM 14. OKTOBER 2016!

Zitat:

*„Die Attraktivität des starken Mannes
oder der starken Frau – Donald Trump
in den USA, Marine Le Pen in Frankreich –
gründet auf der Behauptung und dem
ungeprüften Versprechen, sie könnten
anders handeln, sie seien in ihrer Person
selbst die Alternative.“*

Zygmunt Baumann, in Polen geborener,
in England lebender 90-jähriger Philosoph

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*

akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...

// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

Schiedsverfahren und Investitionsschutz

Mit der Fokussierung auf internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Beratung für internationalen Investitionsschutz haben Konrad & Partners in nur sieben Jahren fünf Kanzleistandorte aufgebaut

Interview: Dietmar Dworschak

Wie macht man das, Herr Dr. Konrad: In sieben Jahren von einem Gründungsteam zu einer internationalen Schiedsrechtskanzlei zu wachsen?

Dr. Christian W. Konrad: Wir sind unserem Gründungsgedanken treu geblieben, das bedeutet, hohe Spezialisierung mit größtem Service für unsere Mandanten. Wir waren von Anfang an in der glücklichen Lage, dass immer mehr international tätige Unternehmen diesen Beratungsansatz wünschen und unsere Stärken in diesem Bereich zu schätzen wissen.

Ihre Kanzlei ist in London, Prag, Bratislava und Skopje vertreten. Warum, Herr Magister Peters, wurde Wien zum Hauptbüro?

Mag. Philipp A. Peters: Wien ist nicht nur unsere Heimat, sondern auch ein zentraler Standort für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Eine besondere Rolle nimmt Wien bei Ost-West-Streitigkeiten ein,



Dr. Christian W. Konrad

also bei Verfahren mit Beteiligung aus den CEE-Staaten. Letztlich spielt aber die physische Präsenz einer Schiedsrechtskanzlei eine untergeordnete Rolle, da wir regelmäßig auch in Streitfällen vertreten, die keinen unmittelbaren Bezug zu unseren Standorten haben. Bei der physischen Präsenz geht es mehr um eine gefühlte Nähe zu unseren Mandanten.

Ihre Kanzlei nützt die fünf Standorte nicht nur für Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch für den zweiten Schwerpunkt: Internationaler Investitionsschutz. Auch hier sind Sie stark in den CEE-Staaten vertreten. Wie kam es daneben zur Fokussierung auf Afrika, Herr Dr. Konrad?

Dr. Christian W. Konrad: In Afrika sehen wir unverändert große Geschäftsmöglichkeiten für unsere international tätigen Mandanten, verbunden aber auch mit entsprechenden Risiken. Konfliktvermeidung beginnt bereits im Vorfeld bei der Wahl des geeigneten Projektes, des passenden Vertragspartners und des intelligenten Investitionszuges. Wir profitieren von den Erfahrungen unserer Schiedsverfahren und kennen typische Streitfälle bereits aus der Sicht des Parteienvertreters aber auch des Schiedsrichters. Das ermöglicht es uns, unseren Mandanten maßgeschneiderte Lösungen für ihre Konfliktvermeidung anzubieten, und zwar im Vorfeld einer Investition. Konfliktlösung beginnt daher am Anfang der Vertragsbeziehung und ist dann erfolgreich, wenn sie tatsächlich niemals benötigt wird.

Ist aber der internationale „Run“ auf Schiedsgerichte nicht eigentlich ein Misstrauensvotum in Richtung der staatlichen Gerichte?

Mag. Philipp A. Peters: Ich denke, der Begriff Misstrauensvotum geht hier zu weit. Es geht einerseits um die Funktion der örtlichen Gerichtsbarkeit, andererseits um die Dauer der Gerichtsverfahren. Speziell komplexe Verfahren mit technischem Hintergrund dauern bei Gerichten zunehmend länger

und staatliche Richter sind dabei sehr gefordert. Ein ganz wesentlicher Punkt ist natürlich auch die internationale Vollstreckbarkeit.

Es ist gut und schön, wenn ein kirgisischer Vertragspartner einer Gerichtsstandsklausel in Wien zustimmt, es nützt aber nichts, wenn man dann ein österreichisches Urteil bekommt, das letztlich nicht vollstreckt werden kann.

Dr. Christian W. Konrad: Mir gefällt der Begriff Misstrauensvotum in diesem Zusammenhang gar nicht. International betrachtet mag das auf spezielle Jurisdiktionen zutreffen, aber nicht grundsätzlich auf Europäische Gerichte. Die Problematik liegt darin, dass staatliche Richter oft aufgrund der Prozessordnung in ein Verfahrenskorsett geschnürt werden. Das erlaubt es bei internationalen Sachverhalten oft nicht, die Entscheidungsfindung des Gerichtes den Besonderheiten des Rechtsstreites und den faktischen Möglichkeiten der Parteien anzupassen. Hier kommt die vielgepriesene Flexibilität der Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich zum Tragen. Wir kommen gerade von einer Schiedsverhandlung in London in der wir zwei Wochen mit sechs Sachverständigen und 25 Zeugen, auch über das Wochenende, durchverhandelt haben. Genau das wünschen sich die Parteien. Flexibilität in der Verfahrensgestaltung unter größtem Schutz des rechtlichen Gehörs.

Bei der Durchsicht der Schiedsgerichtsreferenzen Ihrer Kanzlei sticht ein Technikscherpunkt auf. Wie kommt es, dass Sie sehr oft für Energielieferanten oder Anlagenbauer tätig werden, Herr Magister Peters?

Mag. Philipp A. Peters: Diese Spezialisierung ist gar nicht bewusst gewählt, sondern historisch gewachsen. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang natürlich ein fundiertes technisches Grundverständnis. Nur wenn wir Technik selbst verstehen, fühlt sich auch der Mandant verstanden. Durch herausfordernde Mandate mit Technikscherpunkt hat sich unsere Expertise in diesem Bereich ständig verbessert. Im Bereich Kraftwerksanlagen, wo wir wirklich sehr viel Erfahrung haben, merkt man dann eben, wie es einem „leichter von der Hand“ geht. Der Mandant schätzt es, wenn der Anwalt mit Technikern aus seinem Unternehmen auf Augenhöhe spricht und die richtigen Fragen stellen kann. In dieser Industriesparte besteht ein erheblicher Beratungsbedarf.



Mag. Philipp A. Peters

Dr. Christian W. Konrad: Der Anlagenbau ist ein schönes Beispiel dafür, was alternative Streitbeilegung kann. Nehmen Sie die sogenannten Adjudication Boards. Das sind spontan eingerichtete Schiedsgutachterverfahren, die projektbegleitend eingerichtet werden können.

Im Falle von Streitigkeiten und Differenzen zwischen den Vertragsparteien stehen sie den Parteien auf Wunsch mit Empfehlungen und Entscheidungen zur Seite, um eine rasche Erledigung der Streitigkeit sicherzustellen und eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehungen zu vermeiden.

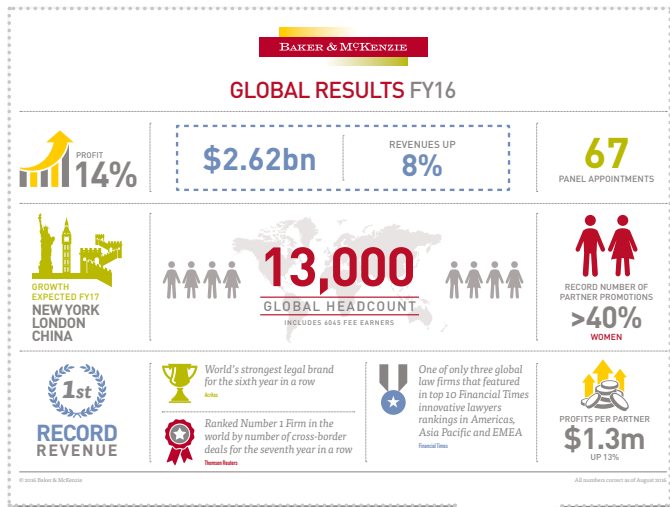
Wir reden von hochkomplexen Dingen speziell technischer Natur, die bei Ihnen juristisch gelöst werden müssen. Wie finden Sie dafür geeigneten Nachwuchs?

Dr. Christian W. Konrad: Wir benötigen Juristinnen und Juristen, die Freude an komplexen Rechtsmaterien mit sich bringen, und die Fähigkeit besitzen, sich international zu bewegen. Die Freude an der Sprache und große Empathie für unsere Mandanten sind entscheidend. Wir treten bei unserer Arbeit in stetige Konkurrenz mit internationalen Rechtsanwaltskanzleien, vor allem aus dem angloamerikanischen und asiatischen Raum. Letztlich befassen wir uns mit internationaler Konfliktlösung; unsere Juristinnen und Juristen kommen daher aus allen Teilen dieser Welt. Um auch in Österreich geeigneten Nachwuchs zu finden, haben wir an der Donauuniversität ein eigenes LL.M.-Programm für International Dispute Resolution ins Leben gerufen. Zusätzlich arbeiten wir im akademischen Umfeld mit der Universität St. Gallen, sowie neuerdings auch mit der Swiss International Law School zusammen. Diese Programme sind in ihrer Internationalität und Spezialisierung einzigartig. Wir hoffen, von dort bald zahlreiche Absolventinnen und Absolventen bei uns begrüßen zu können.

Herr Dr. Konrad, Herr Magister Peters, danke für das Gespräch.

KONRAD & PARTNERS
Rotenturmstrasse 13
1010 Wien
www.konrad-partners.com

Weitere Standorte:
London, Prag, Bratislava, Skopje



Rekordumsatz bei BakerMcKenzie

Die weltweit führende Wirtschaftskanzlei Baker & McKenzie hat für das Ende Juni zu Ende gegangene Geschäftsjahr weltweite Umsätze in Höhe von 2,62 Milliarden US-Dollar bekanntgegeben. Die Kanzlei verzeichnete damit eine Steigerung des Umsatzes in US-Dollar von acht Prozent gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der Aufwertung des Dollars in dem betreffenden Zeitraum bedeutet dies in lokalen Währungen sogar eine Steigerung um 16 Prozent. Der Gewinn erhöhte sich in US-Dollar um 14 Prozent auf USD 904 Millionen, was wechselkursbereinigt einer Verbesserung um 22 Prozent entspricht.

Preslmayr vs. Saxobank

Die Wirtschaftsrechtskanzlei Preslmayr Rechtsanwälte berät rund 140 Verbraucher im Schadenersatzprozess gegen die dänische Saxo Bank. Es geht um einen Schaden in Höhe von über 12 Mio. Euro, der den Anlegern durch die mangelhafte Durchführung von Aufträgen zur Absicherung gegen die Aufwertung des Franken entstanden ist. Die dänische Saxo Bank war damit beauftragt, Devisenkäufe durchzuführen, die die Wechselkursverluste ausgleichen sollten. Die Aufträge wurden jedoch zu sehr ungünstigen Kursen ausgeführt und die bekannt gegebenen Kurse später einseitig zu Lasten der Verbraucher abgeändert. Offenbar kam es auch zu gravierenden technischen Störungen im Handelssystem der Saxo Bank, das wesentliche Informationen, insbesondere über die Ausführung der Aufträge, über lange Strecken nicht anzeigte. Letztlich sind bestimmte Aufträge für einzelne Konsumenten überhaupt nicht ausgeführt worden. Die Schadenersatzansprüche in Höhe von über 12 Mio. Euro werden nun mit Sammelklagen vor Gericht durchgesetzt.

Großer Erfolg für LIKAR Rechtsanwälte

Die auf Wirtschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Rechtsanwälte von LIKAR haben eine richtungsweisende OGH-Entscheidung im Hinblick auf die Entschädigung von Anlegern erwirkt; die AeW hat bereits eine zweistellige Millionenentschädigung ausbezahlt, sodass sämtliche Kleinanleger bis zu einem Investment von € 20.000,00 voll entschädigt sind. „Wir freuen uns und sind sehr stolz darauf, dass wir hier federführend einschreiten konnten.“ Auch gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konnte eine oberstgerichtliche positive Entscheidung erwirkt werden: „Hier ist allerdings noch nicht klar, ob deren Haftpflichtversicherung in den Schaden eintritt und die Ansprüche der Anleger somit befriedigt werden können“, erklärt Arno F. Likar. Auf den Ersatz des gesamten Schadens (somit auch jenen Betrag, der über €20.000,00 liegt) können Mandanten von LIKAR auch noch hoffen, weil zwei Musterverfahren gegen die Republik Österreich und die RBB Klagenfurt noch gerichtsanhängig sind. „Wir sind auch hier durchaus positiv, dass zu Gunsten der Anleger entschieden wird.“



Mag. Arno F. Likar



Lumsden & Partners beraten Verkauf Holzindustrie

Robin Lumsden von Lumsden & Partners (Wien und New York) hat die deutsche Haas Gruppe (mit einer Vielzahl an Produktionsstätten in Europa) bei der Veräußerung der tschechischen Tochtergesellschaften samt Holzverarbeitungsindustriebetrieben und Produktionsstätten vertreten. Käuferin ist die Tiroler Pfeiffer Gruppe. Das in der Region Pilsen gelegene Holzwerk Chanovice umfasst ein Sägewerk und ein Hobelwerk sowie ein Biomasseheizkraftwerk. Auch die rund 350 Mitarbeiter dort werden im Zuge des Share-Deals vollständig von der Pfeiffer-Gruppe übernommen. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

„Wir müssen den großen Problemen in Europa mit einem starken Rechtsstaat begegnen“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell, weshalb der Rechtsstaat die Grundvoraussetzung für die Lösung der großen Probleme im heutigen Europa darstellt.

Sehr geehrter Herr Präsident, der Sommer geht vorbei, die Lage bleibt heiß. Die Türkei tauscht die gesamte Staatselite aus, die Flüchtlingskrise ist prolongiert, Terroranschläge erschüttern das Nachbarland Bayern. Was passiert mit Europa, was passiert mit dem Rechtsstaat?

Rupert Wolff: Brennende Fragen, dennoch muss ich vorausschicken, dass ich Präsident der österreichischen Rechtsanwälte bin und nicht der UN-Generalsekretär, weshalb ich mich bei geopolitischen Beurteilungen auch nur darauf beziehen kann, was man darüber lesen kann.

Was in der Türkei passiert, ist besorgniserregend und erschütternd. In jeder Hinsicht. Diskussionen über die Einführung der Todesstrafe sind schlicht beschämend. Auch sonst finde ich die brachiale Vorgehensweise, aber auch die Sprache, etwa die des türkischen Außenministers, bedenklich und entbehrlich. So sollte Politik und Diplomatie im 21. Jahrhundert nicht funktionieren.

Und zu allem anderen – Migration, Terror und grassierende Angst in Europa – kann ich nur sagen: Wir müssen dieser Situation mit einem gestärkten Rechtsstaat begegnen. Das ist die beste und einzige Antwort, die wir darauf geben können. Das Vertrauen der Bürger in den Staat und die Politik. Vice versa das Grundvertrauen des Staates in seine Bürger, Unschuldsvermutung et cetera. Das gilt es zu stärken.

Warum glauben Sie darin ein Konzept gegen Terroranschläge zu sehen?

Rupert Wolff: Das glaube ich nicht. Ich glaube nur, darin ein Konzept gegen die Korrosion der europäischen Rechtsstaaten zu sehen und somit ein Konzept gegen die Motive, aus denen Terroranschläge durchgeführt werden.

Viele Menschen haben das Gefühl, dass unser Rechtsstaat zu schwach ist, um mit solchen massiven Angriffen umgehen zu können.

Rupert Wolff: Das ist Unsinn, der Rechtsstaat ist die Basis unserer Gesellschaftsordnung. Es ist nur wichtig, dass das vorhin angesprochene gegenseitige Vertrauen gelebt wird und dass man nicht Unmögliches vom Staat erwartet. Länder, in denen Polizeirechte etwa sehr weit reichend und die Behörden mit umfangreichen Überwachungsbefugnissen ausgestattet sind, konnten Anschläge nicht verhindern. Es ist eine Illusion, zu glauben, man könne sich gegen den Hass von Fanatikern schützen. Man kann nur die Struktur schützen, bis solche Fanatiker erkennen, dass ihr Hass nicht ausreicht, um uns zu schaden. Und die vom Rechtsstaat vorgegebenen Sanktionen anwenden.

Vielen Türken – auch in Österreich – scheint aber die Härte Erdogans besser zu gefallen als rechtsstaatliche Vernunft.

Rupert Wolff: Auch aus diesem Grund ist die Diskussion um die Einführung der Todesstrafe in einem Land, das sich für einen EU-Beitritt interessiert, völlig verfehlt. Man kann nur dann ein hilfreicher Partner im Kampf gegen den Terrorismus sein, wenn man nicht selbst mit barbarischen Normen arbeitet. Die Türkei wäre ein sehr wichtiger Verbündeter für Europa bei der Bewältigung der Migrationskrise, beim Kampf gegen islamistischen Terror, letztlich bei der Entwicklung rechtsstaatlicher Normen im Nahen Osten. Aber um als solcher wirklich tauglich zu sein, muss man sich selbst auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit bewegen.



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Wem gehört künstliche Intelligenz?“

RECHTSFRAGEN 4.0. Digitale Einheiten sind imstande, sich selbst weiterzuentwickeln. Der Mensch als kreative Kraft wird abgelöst von der denkenden Maschine. Wer regelt in dieser neuen Welt die Rechtsfragen? Computer? Besuch bei der Kanzlei SCHÖNHERR, wo es bereits ein Labor zur Untersuchung der neuen digitalen Welt gibt.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Professor Kucsko, warum hat Schönherr ein „newTech Team“ geschaffen?

Kucsko: Die rasante technologische Entwicklung, insbesondere in Bereich webbasierter Applikationen, vom einfachen Online-Shop, über Datenbank-Cloud-Lösungen und Online-Services, bis hin zu den sich selbst weiterentwickelnden Systemen künstlicher Intelligenz, bringt laufend neue Produkte, aber auch neue juristische Fragestellungen – zumeist in einer Gemengelage aus IP-Recht, Datenschutzrecht und Zivilrecht.

Dementsprechend haben sich Kollegen aus diesen Fachgebieten innerhalb von Schönherr zu einem Practice-Group-übergreifenden Team vernetzt.

Sind die schon lange diskutierten datenschutzrechtlichen Fragen nicht schon ausgereizt?

Leissler: Im Gegenteil: Die Wichtigkeit des Datenschutzrechts wird weiter zunehmen. Dies ist alleine schon angesichts der rasanten technischen Entwicklungen zu erwarten. Selbstfahrende Autos, Internet of things, medizinische Diagnoseprozesse – in Bereichen wie diesen werden Datenauswertungen, Datenanalysen und algorithmische Prognoserechnungen in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Damit erlangen auch datenschutzrechtliche Fragen immer höhere Brisanz und es werden viele Fragen eine weitaus wichtigere Rolle spielen als bisher. So etwa, wie Daten zu aggregieren, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, um den Anforderungen des Datenschutzrechts zu entsprechen. Aber auch der gemeinschaftlichen Datenverarbeitung wird ein weitaus höherer Stellenwert zukommen. Dies ist der stetig steigenden globalen Vernetzung geschuldet, die zunehmend nach gemeinschaftlichen Datenverarbeitungen durch mehrere Unternehmen verlangt. Wer nun die da-

tenschutzrechtliche Verantwortung für diese Datenverarbeitungen trägt, lässt sich in vielen solcher Szenarien zunehmend schwieriger bestimmen, vor allem wenn klare vertragliche Regelungen fehlen. Aber auch durch die jüngsten rechtlichen Entwicklungen wird der Datenschutz in Zukunft eine Schlüsselrolle einnehmen. So enthält die ab 2018 rechtswirksame Datenschutz-Grundverordnung viele Neuerungen (wie etwa die Risikofolgenabschätzung) und sie erteilt den datenverarbeitenden Unternehmen generell einen verstärkten Auftrag zur Eigenverantwortung. Vor allem aber gilt sie unmittelbar und europaweit. Das bedeutet, dass österreichische Unternehmen zukünftig in einem europaweiten rechtlichen Benchmark stehen. Mit anderen Worten muss man sich an global agierenden Unternehmensgruppen und deren (oftmals schon jetzt sehr guten) datenschutzrechtlichen Standards messen lassen. Dies wird eine große Herausforderung, vor allem wenn man sich die exorbitant hohen Strafrahmen der Datenschutz-Grundverordnung vor Augen hält, welche bei schweren Datenschutzverfehlungen Strafen von bis zu 20 Millionen Euro vorsehen.

Wem stehen eigentlich die Rechte an solchen „selbstlernenden“ Systemen zu, die gar nicht mehr vom Menschen sondern von Computersystemen (weiter-)entwickelt werden?

Woller: Das ist eine spannende Frage! Nur natürliche oder juristische Personen können Träger von Rechten sein, nicht die Maschine. Es ist also immer nach der hinter dem System stehenden Person zu suchen, wenn es darum geht, Rechte an geistigen Schöpfungen zuzuordnen. Handelt es sich bei dem von einem selbstlernenden System geschaffenen Arbeitsergebnis um eines, das seiner Art nach grundsätzlich urheberrechtlichem Schutz zugäng-



Hon.-Prof. Dr. Guido KUCSKO
ist Partner bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH und leitet die IP Practice Group („PGIP“).



Dr. Günther LEISSLER
ist Counsel bei Schönherr Rechts-
anwälte GmbH, spezialisiert (ua)
auf Datenschutzrecht.

Dr. Wolfgang TICHY
ist Partner bei Schönherr Rechts-
anwälte GmbH, spezialisiert (ua) auf
IT-Verträge.

Dr. Michael WOLLER
ist Counsel bei Schönherr Rechts-
anwälte GmbH, spezialisiert im Be-
reich IP und neue Medien.

Dr. Adolf ZEMANN
ist Rechtsanwalt bei Schönherr Rechts-
anwälte GmbH spezialisiert (ua) auf
Patentrecht.

lich wäre (darunter fällt z.B. auch der Software-Quellcode), so muss sie nach österreichischem Rechtsverständnis zunächst sogar einer natürlichen Person zuordenbar sein. Denn „Urheber“ im Sinne des UrhG können nur natürliche Personen sein, da es stets eine „geistige Schöpfung“, eine „kreative Leistung“, voraussetzt. Der Urheber kann dann aber Dritten, auch juristischen Personen, Verwertrungsrechte einräumen.

Wo ist nun der Urheber, wenn ein selbstlernendes System ein Arbeitsergebnis quasi eigenständig hervorbringt? Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass das durch das vom selbstlernenden System hervorgebrachte Arbeitsergebnis eigentlich bloß Folge der schöpferischen Leistung jener Person ist, die die Logik hinter dem selbstlernenden System geschaffen hat und dass daher diese Person Urheber auch des Endergebnisses ist. Man kann aber auch argumentieren, dass die Person Urheber ist, die dem System einen konkreten Anstoß gegeben hat, das Arbeitsergebnis zu schaffen – etwa durch Einspeisung bestimmter Daten. Oder es sind beide Miturheber. Oder möglicherweise sogar gar niemand, wenn der Beitrag dieser Personen zum Endergebnis so gering war, dass

darin keine „geistige Schöpfung“ erblickt werden kann, das System also völlig eigenständig tätig war. Eine ähnliche Diskussion ging vor einiger Zeit durch die Medien, als ein Affe mit der Kamera eines Naturfotografen ein „Selfie“ von sich machte. Auch Tiere können nach unserem aktuellen Rechtsverständnis nicht Urheber sein – darin, sich die Kamera entreißen zu lassen, lag aber wohl eher kein relevanter schöpferischer Beitrag des Fotografen zur Entstehung des Fotos. Man sieht also, diese Themen finden sich in verschiedenen Bereichen immer wieder und man muss sich stets fragen, wie die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf unterschiedlichste Situationen anwendbar sind.

Passen daher unsere klassischen Systeme, etwa im Patentrecht, noch auf diese neuen Herausforderungen?

Zemann: Die heutigen Systeme haben ihre Fundamente im 19. Jahrhundert. An selbstlernende Systeme, man denke etwa an die Stichworte „genetic engineering“ und künstliche Intelligenz, wurde damals freilich noch nicht gedacht. Es drängen sich mit dem Aufkommen derartiger selbst-

„Wo ist nun der Urheber, wenn ein selbstlernendes System ein Arbeitsergebnis quasi eigenständig hervorbringt?“

„Große Teile der juristischen Recherchearbeit werden wir künftig einem schlauen Algorithmus überantworten.“

lernender Systeme, die technische Probleme weitgehend oder überhaupt alleine lösen, natürlich Fragen auf, die in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, oder überhaupt nur angesprochen wurden. So stellen sich etwa die grundlegenden Fragen, ob eine solche „Computererfindung“ überhaupt als Erfindung im Sinne des Patentrechts zu behandeln ist und wenn ja, wer der Erfinder ist. Diese Fragen sind übrigens nicht ganz neu – so erschien etwa in den „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ bereits im Jahr 1971 ein Artikel, der sich genau mit diesen Fragen auseinandersetzte. Sieht man eine ausschließlich von einem Computer erarbeitete technische Neuerung als grundsätzlich patentierbare Erfindung an, auch darüber kann man streiten, steht man vor dem Problem, dass nach der Rechtsprechung nur natürliche Personen Erfinder sein können. Selbst wenn man von diesem Dogma abweicht, würde sich immer noch die Frage stellen, wer Anspruch auf ein Patent für diese Erfindung hat. Der Computer selbst hat – wie von Michael Woller bereits erwähnt – keine Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Rechte erwerben. Man müsste daher auch hier etwa am menschlichen Programmierer, Benutzer oder am Auswerter anknüpfen oder an dem Unternehmer, der ihn einsetzt. Wenn aber keine dieser Personen zur Lösung des konkreten technischen Problems einen erfinderischen Beitrag leistet, kann man sie in Hinblick auf die Computererfindung kaum als Erfinder iSd Patentgesetzes ansehen. Sie hätten daher nach dem geltenden Recht keinen Anspruch auf Patenterteilung. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, der letztlich auch die Wertungsentscheidung treffen muss, ob man für reine Computererfindungen patentrechtlichen Schutz oder vielleicht nur eine Art Investitionsschutz vorsieht.

Und wenn das alles nicht immer so perfekt funktioniert, wie sich das der „Erfinder“ gewünscht hat – wer haftet für Schäden? Der Mensch oder die Maschine?

Tichy: Haftungsfragen sind bei autonomen Systemen bzw. Systemen mit künstlicher Intelligenz in der Tat komplex. Am Beispiel des selbstfahrenden Autos werden sie ja bereits seit einiger Zeit, aufgrund von tragischen Unfällen auch breitenwirksam, diskutiert. Ein Grundsatz des Schadenersatzrechts, nämlich das Verschulden, ist bei einem Autofahrer, dessen selbst fahrendes Auto einen Unfall verursacht, nämlich bereits fraglich. Hier könnte man allenfalls darauf abstellen, ob der Fahrer hätte eingreifen können, um den Unfall zu verhindern. Ein Verschulden des Herstellers (bei-

spielsweise in der Person des Programmierers der Software) wird in der Regel nur mit sehr hohem technischem und damit finanziellem Aufwand nachweisbar sein. Da aber der Geschädigte in der Regel keinen Vertrag mit dem Hersteller hat, scheidet zumindest eine direkte vertragliche Haftung aus. Womit noch eine Haftung über PHG (fraglich ob auch für Software), Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter oder allenfalls eine deliktische Haftung bleibt. Klar ist aber, dass immer nur ein Mensch haften kann, nicht die Maschine.

Für selbstfahrende Autos kommt, im Gegensatz zu anderen Systemen mit künstlicher Intelligenz, noch die sogenannte Halterhaftung in Frage. Hierbei handelt es sich um eine vom Verschulden unabhängige Gefährdungshaftung, die ihre Grundlage in der vom Betrieb eines Kraftfahrzeugs ausgehenden Gefahr hat. Es ist davon auszugehen, dass diese Anspruchsgrundlage auch zur Halterhaftung bei selbstfahrenden Autos führen wird. Wie sich das auf die Hersteller letztlich auswirken wird, auch was Regressansprüche von Versicherungsunternehmen betrifft, die die Halter versichern, kann aber noch nicht ernsthaft beurteilt werden.

Gut, dass im Anwaltsberuf die persönliche, menschliche Dienstleistung noch im Zentrum steht. Oder stehen auch für diese Branche markante Veränderungen durch das neue technologische Umfeld an?

Kucsko: Ohne Zweifel. Unsere Mandanten arbeiten (global) vernetzt, ihre Produkte sind dies ebenfalls und diese neuen Technologien bieten auch neue, überaus effiziente Kommunikations- und Problemlösungsmodelle. Das Arbeiten mit Datenbanksystemen, der Informationsaustausch über Datensysteme, auch mit Gerichten und Behörden, ist bereits Alltag und der Trend zu standardisierten Lösungen im Rechtsbereich, etwa bei der Vertragsgestaltung, ist nicht zu übersehen.

Große Teile der juristischen Recherchenarbeit werden wir künftig einem schlauen Algorithmus überantworten. Das Arbeitsumfeld und die Anforderungen an unseren Berufsstand werden sich weiter dramatisch verändern. Ich sehe dies aber äußerst positiv und herausfordernd. Eine Maßnahme, dieser Entwicklung zu entsprechen, ist das Bilden von kanzleiintern eng vernetzten Spezialisten-Teams. Unsere IP-Practice Group hat derzeit 6 Anwälte, die gleichsam als „Boutique“ nur dieses Fachgebiet betreuen. Sie ist aber eingebunden in eine Kanzlei, die eine solche Vernetzung ermöglicht. Das war der Anlass, um beispielsweise das „newTechTeam“ zu etablieren.



ERSTE 
BANK



SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

Willkommen, eigene Kanzlei.
s Existenzgründungs Paket –
mein optimaler Start in die Selbstständigkeit.

Astrid Hartmann: Medizin, Pharma und Rechtsberatung

Die auf Beratung im Gesundheitswesen, Medizin- und Pharmarecht spezialisierte Anwaltskanzlei macht ein neuartiges Angebot: Rechtsberatung durch eine promovierte Rechtsanwältin mit abgeschlossenem Medizinstudium und branchenspezifischer Erfahrung in der Pharmaindustrie. Die Kanzlei spricht alle Akteure im Gesundheitsmarkt an. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind Unternehmens-, Finanz- und Immobilienrecht. Astrid Hartmann, mehrfache Buchautorin, bringt mehr als 12 Jahre Erfahrung in der rechtlichen Beratung mit, zuletzt aus der Großkanzlei Wolf Theiss. Bis vor kurzem führte sie die klinische Forschungsabteilung beim Pharmaunternehmen Roche in Wien. Das Studium der Rechtswissenschaften schloss sie mit 19 Jahren ab und promovierte in Medizinrecht mit 21 Jahren, gefolgt von einem postgraduate-Studium in Cambridge.

www.kanzlei-hartmann.com



Mag. DDr. Astrid
E. Hartmann, LL.M



Dr. Thomas Trettnak

CHSH: „Guide to Insolvency”

CHSH veröffentlicht „CHSH Guide to Insolvency & Restructuring Laws in Austria & CEE”

Dr. Thomas Trettnak, Partner und Leiter der CEE Insolvency & Restructuring Praxis bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, ist Herausgeber des neu erschienenen, englischsprachigen Guides. Dieser bietet eine kompakte und übersichtliche Einführung zu den praxisrelevanten Fragestellungen im Bereich Insolvency & Restructuring in ausgewählten Jurisdiktionen in Zentral- und Osteuropa, in welchen CHSH mit Büros vertreten ist. Neben Österreich sind dies Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien sowie Weißrussland. So befasst sich der Praxisguide unter anderem mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für Restrukturierungen und der Rolle der Gläubiger, der Geschäftspartner, des Managements und der Mitarbeiter des jeweiligen Krisenunternehmens.

Schindler etabliert Team für Private Clients

Schindler Attorneys gewinnt mit Martin Picherer (42) und Philipp Hoyos (37) zwei ausgewiesene Private Clients Experten, die sich der Kanzlei Anfang Juni angeschlossen haben. Neben der Beratung vermögiger Privatpersonen und Familien, zählen Family Offices und Privatbanken zu den Mandanten der erfahrenen Spezialisten. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Betreuung von Familienunternehmen und deren Gesellschaftern sein. Martin Picherer war zunächst viele Jahre als Private Clients Anwalt in München tätig, bevor er das Family Office für Andreas Kaufmann in Salzburg aufbaute. Während seiner dortigen Tätigkeit war er für drei Jahre auch stv. Vorstandsvorsitzender der Leica Camera AG und maßgeblich an deren Restrukturierung beteiligt. Mit dem Einstieg von Blackstone bei der Leica Camera AG wechselte Dr. Picherer in das Family Office der Brüder Strüngmann. Zuletzt leitete Dr. Picherer bei der Dornier Seawings GmbH die Bereiche Finanzen, Human Resources und Recht. Damit zeichnet sich Dr. Picherer neben seiner jahrelangen Beratungspraxis durch seine Erfahrung als Family Officer und Manager von familiengeführten Unternehmen aus.

Philipp Hoyos ist seit über 10 Jahren auf die Beratung von Private Clients und Familienunternehmen spezialisiert. Seine Ausbildung absolvierte Mag. Hoyos beim Doyen des Privatstiftungsrechts, Dr. Maximilian Eiselsberg, und war zuletzt einige Jahre bei der Anwaltskanzlei Wolf Theiss tätig, wo er Klienten neben den vorgenannten Schwerpunkten vor allem im streitigen Bereich betreut hat. Mag. Hoyos verfügt über ein weitgefächertes Netzwerk im In- und Ausland und bringt zudem wertvolle Erfahrungen aus dem Familien- und Gesellschaftsrecht ein.



Dr. Martin Picherer



Mag. Philipp Hoyos



Bianca Fink Rechtsanwältin bei KSW

Mag Bianca Fink, M.E.S. (32) ist seit 2015 bei KSW tätig und auf Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht, sowie auf Allgemeines Zivilrecht spezialisiert.

Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und an der Université de Bourgogne und schloss ihr Studium 2009 erfolgreich ab. Anschließend befasste sie sich mit European Studies an der Jagiellonian Universität in Krakau und wurde 2010 zur Mag.a (PL), M.E.S. ernannt.

In ihrer beruflichen Praxis war Mag Fink als Juristin zunächst in der Rechtsabteilung beim Bundesdenkmalamt und als Rechtsanwaltsanwältin bei zwei renommierten Wiener Rechtsanwaltskanzleien mit dem Schwerpunkt Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Familienrecht tätig.

2015 absolvierte Sie die Rechtsanwaltsprüfung und begann bei KSW als Rechtsanwaltsanwältin. Am 1. September wurde Mag Bianca Fink als Rechtsanwältin angelobt und unterstützt von nun an KSW in dieser Funktion.

Schädlicher Fristendruck

Nacheheliche Aufteilungsverfahren sind meist aufwändige Verfahren. Sie werden dann geführt, wenn bereits Geschiedene es nicht schaffen, über die Vermögensteilung ein Einvernehmen herzustellen. Derartige Verfahren können sich daher oft über Jahre erstrecken. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist komplex, die zu lösenden Rechtsfragen sind kompliziert. Es wird oft um beträchtliche Vermögenswerte gestritten.

Auch wenn sich die Parteien wenigstens darüber einigen können, was überhaupt in die Aufteilungsmasse fällt, so entsteht dann oft spätestens über den Wert des Aufzuteilenden ein Dissens.

Das macht die Beiziehung von Experten notwendig, also von Sachverständigen, die Gutachten erstellen. Gelingt es nicht vor Ende des erstinstanzlichen Verfahrens auf Basis solcher Gutachten doch noch eine vergleichsweise Regelung herbeizuführen, ist eine Entscheidung des Gerichtes unvermeidbar.

Zwischendurch wird das Verfahren durch mehr oder weniger freiwillige Inanspruchnahme einer Mediation unterbrochen. Bis die Parteien die Entscheidung auf dem Tisch haben, verstreicht weitere erhebliche Zeit. Den Richtern sind zwar Fristen zur Entscheidungsfindung und Ausfertigung der Entscheidung auferlegt; solange diese Fristen aber nicht empfindlich überzogen werden, zieht das keine Konsequenzen nach sich.

Über Aufteilungsansprüche wird im Außerstreitver-

fahren mit Beschluss entschieden. Das dagegen offen stehende Rechtsmittel ist das des Rekurses, der zweiseitig ist. Die Rekursfrist beträgt aber trotz des oben dargestellten, üppigen Verfahrens lediglich vierzehn Tage. Das ist sowohl für die Parteien wie auch für uns Rechtsanwälte unangemessen kurz. Noch dazu werden gerade in den Sommermonaten häufiger Entscheidungen zugestellt als sonst. Das hat seinen Grund darin, dass die Richter weniger verhandeln und daher mehr Zeit für das Verfassen von Urteilen aufwenden können. Dieses Mehr an Entscheidungen kollidiert aber damit, dass auch Rechtsanwälte im Sommer gelegentlich Urlaub machen.

Es besteht kein sachlicher Grund, die Rekursfrist gegen einen Aufteilungsbeschluss nicht auf vier Wochen auszudehnen. Gleiches gilt natürlich für die Frist zur Erhebung des Revisionsrekurses. Selbst wenn gegen die Entscheidung erster und die zweiter Instanz jeweils ein Rechtsmittel erhoben wird, kommt es zu keiner inakzeptablen Verfahrensverzögerung.

Zum Vergleich: In einem Besitzstörungsverfahren beträgt die Rekursfrist gegen den Endbeschluss vier Wochen. Die Rechtsanwaltschaft appelliert daher an den Gesetzgeber, die Rekursfrist gegen den Aufteilungsbeschluss auf vier Wochen zu verlängern. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ohnedies ständig unter starkem Fristendruck stehen, hätten uns das verdient.



Foto: RAKW/Atelier Doris Kucera

Dr. Brigitte Birnbaum
Vizepräsidentin der Wiener
Rechtsanwaltskammer



Der lange Arm des BREXITS:

Mögliche Auswirkungen auf Europäische Schutzrechte



MAG. GREGOR BEER, LL.M.
RECHTSANWALT

Nachdem sich am 23. Juni 2016 die Bürger des Vereinigten Königreiches mit einer Mehrheit von 51,9% der abgegebenen Stimmen für den so genannten „Brexit“ entschieden haben, scheint der Austritt Großbritanniens aus der EU unvermeidlich. Wenn auch der Austrittszeitpunkt noch ungewiss und die Modalitäten zu verhandeln sind, fragen sich bereits jetzt viele Unternehmen, die am britischen Markt tätig sind oder in Zukunft sein wollen, welche Auswirkungen der Brexit auf ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte. Ein Bereich mit potentiell gravierenden Folgen ist jener der europäischen Schutzrechte, und zwar die Unionsmarke, der Europäische Designschutz (Gemeinschaftsgeschmacksmuster) sowie das zukünftige Europäische Einheitspatent.

Registrierte Unionsmarken – Schutz in Großbritannien weiter möglich?

Es liegt auf der Hand, dass ohne spezielle Vorkehrungen mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU der Schutz von Unionsmarken auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs enden würde. Es ist jedoch zu erwarten, dass im Rahmen eines geordneten Austrittsverfahrens entsprechenden Regelungen getroffen werden. Denkbar, aber wohl nicht sehr wahrscheinlich ist, dass die (Rest-)EU und Großbritannien die Weitergeltung des Regimes der Unionsmarken (zumindest für bestehende Unionsmarken) auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs vereinbaren, dieses somit weiterhin am System der Unionsmarken teilnimmt. Großbritannien müsste dafür aber in diesem Bereich auf seine Souveränität verzichten. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Austrittsbefürworter einer solchen Regelung ihre Zustimmung geben würden.

Ein deutlich wahrscheinlicheres Szenario ist, dass die EU und Großbritannien vereinbaren, dass die zum Tag des Austritts (oder zu einem früheren Stichtag) eingetragenen Unionsmarken automatisch in nationale Marke für Großbritannien umgewandelt werden. Aus einer Unionsmarke würden dann zwei Marken:

Eine für die (Rest-)EU und eine für Großbritannien, welche fortan auch jeweils ein eigenes Schicksal hätten, d.h. etwa gesondert verlängert werden müssten (womit auch zwei Mal Verlängerungsgebühren anfallen). Fraglich ist, ob zumindest für die verbleibende Laufzeit einer Marke Großbritannien auf die Einhebung einer zusätzlichen nationalen Gebühr verzichtet.

Dagegen spricht der allein mit der Verwaltung der umgewandelten Marken verbundene Aufwand. In diesem Fall sollte Markeninhabern, die mangels Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich kein Interesse an einer nationalen britischen Marke haben, die Option eingeräumt werden, sich binnen einer angemessenen Frist gegen die Umwandlung in eine nationale Marke für Großbritannien auszusprechen.

Eine Alternative zur automatischen Umwandlung der Unionsmarken in nationale britische Marken wäre, dass die Unionsmarken mit Austritt grundsätzlich keine Geltung mehr in Großbritannien haben, die Markeninhaber aber binnen einer angemessenen Frist auf Basis der Unionsmarke eine nationale britische Marke unter Inanspruchnahme der Priorität der Unionsmarke anmelden können. In diesem Fall würden wohl jedenfalls Gebühren für die nationale Anmeldung anfallen.

Was ist mit anhängigen Verfahren?

Doch nicht nur für registrierte Marken muss eine Lösung gefunden werden, auch für angemeldete Marken, für die der Registrierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, muss geregelt werden, ob und wie das Verfahren in Großbritannien fortgeführt werden kann. Lösungen müssen auch für sonstige anhängige Verfahren wie etwa Löschungs- und Widerspruchsverfahren gefunden werden.

Im Zusammenhang mit Löschungsverfahren – aber nicht nur da – stellt sich weiters die Frage, wie die Verpflichtung, eine Marke binnen 5 Jahre nach der Anmeldung auch zu nutzen, interpretiert werden wird. Muss für einen Schutz in Großbritannien die Marke in den letzten 5 Jahren dort genutzt worden sein, oder wird auch eine Nutzung in der restlichen EU – im Zeitraum als Großbritannien noch Mitglied war – anerkannt?



MMAG. BORIS STEINMAIER
RECHTSANWALT

BEER & STEINMAIER
Rechtsanwälte

Linke Wienzeile 40
1060 Wien
www.gbslaw.at

IP-Recht, Gesellschafts- und
Finanzdienstleistungsrecht

Auswirkungen auf Verträge?

Unternehmen werden aber auch Verträge betreffend Marken und anderer Schutzrechte, etwa Lizenzverträge oder Abgrenzungverträge zu prüfen haben. Wird in einem solchen Vertrag hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs auf den Schutzbereich der Unionsmarke abgestellt, könnte strittig sein, ob darunter Großbritannien auch noch nach dem Austritt fällt. Um Streitigkeiten bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist es aus unserer Sicht empfehlenswert, bei bestehenden Verträgen – soweit möglich – rechtzeitig Klarstellungen durch entsprechende Vertragsergänzungen vorzunehmen und bei neuen Verträgen in der Unsicherheitsphase die Problematik entsprechend zu berücksichtigen.

Europäischer Schutz von Designs

Ähnliche Fragen wie zur Unionsmarke stellen sich auch hinsichtlich des europäischen Schutzes von Designs mittels Gemeinschaftsgeschmacksmustern. Auch hier wird abzuwarten sein, welche Regelungen die EU und Großbritannien betreffend die Weitergeltung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs treffen.

Europäisches Einheitspatent – Schon vor der Geburt gestorben?

Besonders gravierend könnten die Auswirkungen des Brexits für das Europäische Einheitspatent sein, welches 2017 wirksam werden sollte. Voraussetzung dafür, dass das so genannte „Patentpaket“ in Geltung tritt, ist das In-Kraft-Treten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht. Dies setzt wiederum voraus, dass die drei Staaten mit den meisten Patenten, worunter Großbritannien fällt, dieses Übereinkommen ratifizieren. Bis dato ist dies noch nicht erfolgt und fraglich, ob Großbritannien noch vor dem Austritt die Ratifizierung vornimmt. Tritt Großbritannien tatsächlich ohne vorher zu ratifizieren aus, würde Italien an seine Stelle treten und möglicherweise Forderungen als „Gegenleistung“ für eine Ratifizierung stellen. Neben diesen juristischen Problemen, die bei entsprechendem Willen wohl lösbar sein werden, stellt sich aber die Frage, ob ohne Großbritannien das Europäische Einheitspatent für Unternehmen überhaupt noch wirtschaftlich attraktiv ist, zumal sich mit Spanien auch ein weiterer großer europäischer Staat nicht beteiligt.

Entwicklung beobachten

Für Unternehmen mit Unionsmarken und/oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die in Großbritannien tätig sind oder zukünftig sein wollen, gilt es daher, die weitere Entwicklung genau zu beobachten, um rechtzeitig handeln zu können, um Schutzlücken zu vermeiden. Stellt das Vereinigte Königreich einen besonders wichtigen Markt dar, wäre – um ganz auf Nummer sicher zu gehen – zu überlegen, ob nicht vorsorglich bereits jetzt zusätzlich auch eine nationale Registrierung in Großbritannien angestrebt wird.

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. 1893



**VOM TRAUM ZU FLIEGEN,
DEM KLANG DER MOTOREN
UND DEM TICKEN DER ZEIT.**



**BELISAR
PILOT CHRONOGRAPH**

www.union-glashuette.com

Auf den Krieg folgt der nächste Kampf

Über Missstände innerhalb der amerikanischen Veteranenbehörde



Dieser Brief aus New York hat eine persönliche Entstehungsgeschichte. Im vergangenen Mai verstarb Nick Greene, der Vater meiner Mitarbeiterin Audrey Greene im Alter von 68 Jahren an den Spätfolgen seines Vietnameinsatzes. Viel wurde schon über diesen Krieg und seine Folgen geschrieben, die Auswirkungen auf die amerikanische Gesellschaft reichen aber bis heute und weit in die absehbare Zukunft hinein. Während ich diese Zeilen schreibe, entnehme ich einem Zeitungsbericht, dass ein 76-jähriger, psychisch kranker US-Kriegsveteran Selbstmord beging, nachdem er von der Notaufnahme in einem Krankenhaus für ehemalige Soldaten abgewiesen wurde. Diese Meldung beschreibt leider keinen Einzelfall, sondern ist direkt mit einem seit dem Jahr 2014 schwelenden Skandal rund um die amerikanische Veteranenbehörde (*US Department of Veterans Affairs*, kurz *VA*) verbunden. Damals wurde publik, dass eine große Zahl von Kriegsveteranen an diversen Krankheiten verstarben, während sie übermäßig lange auf eine Krankenhausbehandlung warten mussten. Die VA hatte außerdem wiederholt versucht, die langen Wartezeiten der 1700 auf Behandlung wartenden Patienten zu vertuschen. Zu diesem Zeitpunkt mussten Kriegsveteranen rund vier Monate (und manchmal sogar bis zu einem Jahr) auf den ersten Termin mit einem durch die Behörde zur Verfügung gestellten Arzt warten. Wie sich herausstellte, verstarben 40 Patienten noch während dieser Wartezeit.

Zwei Jahre später scheint sich die Situation nicht sonderlich gebessert zu haben (obwohl die durchschnittliche Wartezeit Meldungen zufolge mittlerweile etwas kürzer ausfällt). Die Probleme der Veteranenbehörde wurden nun auch in das Wahlprogramm der beiden Präsidentschaftskandidaten aufgenommen. Angesichts der Zahl der betroffenen Kriegsveteranen – rund 22 Millionen, von denen derzeit 6 Millionen medizinisch betreut werden – und angesichts der Tatsache, dass das Budget der VA – welches 2016 rund \$166 Milliarden betrug – das (hinter dem Verteidigungsetat) zweithöchste des US-Staates ist, sind beide Kandidaten der Meinung, dass eine Reform bitter nötig sei.

Donald Trump hat dabei selbstverständlich wieder eine einfache Lösung parat:

„I will pick up the phone personally and get it completed and get it taken care of.“

Jedenfalls werden beide Kandidaten gegen Ende des Monats bei der amerikanischen Convention of the American Legion (dessen Mitgliedschaft aus mehr als 2 Millionen aktiver und ehemaliger US-Soldaten besteht) in Cincinnati, Ohio, sprechen.

Um ein paar Beispiele der Misswirtschaften innerhalb der Behörde aufzuführen: Im Jahr 2009 wurden rund 10.000 Kriegsveteranen mit unzureichend desinfizierter medizinischer Ausrüstung behandelt, was zwischenteilig zu nachweislich 37 Hepatitis- und 6 HIV-Infektionen führte. Zwei Jahre später verstarben 9 Patienten in einer durch die VA geleiteten Klinik an der dort eingefangenen Legionärskrankheit. In einer mit der Behörde in Verbindung stehenden Zahnarztpraxis gab der zuständige Arzt nach mehreren Hepatitis-Fällen zu, seine Hände zwischen den verschiedenen Behandlungen nicht adäquat desinfiziert zu haben. Im Rahmen dieser vielen Pannen meinte ein Sprecher der *Concerned Veterans for America* kürzlich, dass die VA einer unzureichenden Rechenschaftspflicht unterliege und nicht in der Lage sei, ein Budget von knapp 200 Milliarden Dollar jährlich so zu verwalten, dass zeitgerechte Behandlung und Geldleistungen sichergestellt werden können.

Der wahrscheinlich größte mit der US Veteranenbehörde verbundene Skandal, der sich über mehrere Jahrzehnte und durch eine Vielzahl von Gerichtsverfahren zog, ist die *Agent Orange* Saga. Das als *Agent Orange* bezeichnete Entlaubungsmittel wurde durch die amerikanischen Streitkräfte großflächig während des Vietnamkriegs eingesetzt, um den feindlichen Vietcong-Kämpfern die naturbedingte Tarnung durch den vietnamesischen Dschungel zu nehmen und die Nahrungsversorgung zu stören. Die in *Agent Orange* enthaltenen Giftstoffe verursachten allerdings schwerwiegende Gesundheitsschäden bei den US Soldaten, sowie den Einwohnern der betroffenen vietnamesischen Regionen und deren Nachkommen. Die Folgen des *Agent Orange* Einsatzes machten sich bereits kurz

nach Kriegsende bemerkbar. Erste Forderungen einzelner kurz nach ihrer Rückkehr erkrankten amerikanischer Soldaten wurden zunächst von der VA zurückgewiesen. Nach Veröffentlichung einer Dokumentation des Enthüllungsjournalisten Bill Kurtis, „*Agent Orange: Vietnam's Deadly Fog*“, mehrten sich diese Entschädigungsforderungen. Zahlungen durch die Behörde wurden aber nur in seltenen Fällen gewährt. So gab es damals noch keinen wissenschaftlichen Beweis dafür, dass die vielen verschiedenen Krankheitserscheinungen der einzelnen Antragssteller auch tatsächlich durch *Agent Orange* verursacht wurden. Einer Gesetzesinitiative zufolge wurden diesbezüglich zwar wissenschaftliche Studien in Auftrag gegeben, für die ehemaligen Soldaten änderte sich allerdings zunächst nur wenig.

Die allgemeine Unzufriedenheit kulminierte schlussendlich gegen Ende der 70er Jahre in einer ursprünglich durch den ehemaligen Soldaten Paul Reutershan im Bundesstaat New York eingereichten Sammelklage gegen Monsanto, Dow Chemical und weitere private Hersteller der Entlaubungsmittel (eine Klage gegen den Staat war aufgrund der anwendbaren Immunitätsgesetze nicht möglich). Nach langwierigen Gerichtsverhandlungen und trotz nicht enden wollender zivilprozessrechtlicher Hürden konnte schließlich unter der Aufsicht des engagierten Richters Jack Weinstein und trotz der schwierigen Beweislage ein Vergleich über 180 Millionen Dollar ausgehandelt werden. Dieser Betrag reichte allerdings aufgrund der großen Anzahl betroffener Kriegsveteranen bei weitem nicht aus.

Auch gegen die Veteranenbehörde wurde schließlich 1986 eine Sammelklage ehemaliger Soldaten in Kalifornien eingebracht. Kurz davor hatte der damalige Direktor der Behörde die mit *Agent Orange* in Verbindung stehenden Symptome zynisch als „*Teenage Acne*“ bezeichnet. Beklagt wurden die strengen Prüfungsrichtlinien der Behörde und die Einschränkung der Entschädigungszahlungen auf bestimmte Krankheiten. Das Gericht entschied schließlich für die Kläger und verfügte, dass eine antragsfreundlichere Prüfung zu vollziehen sei. Als Reaktion auf das Urteil verabschiedete der Kongress dann 1991 den *Agent Orange Act*. Dieses Gesetz wies die Veteranenbehörde dazu an, im Rahmen der Antragsprüfung von einer tatsächlichen Gesundheitsbeeinträchtigung durch *Agent Orange* auszugehen, sofern der Antragssteller sei-

nen Vietnam-Einsatz nachweisen konnte und sofern ein statistischer Zusammenhang zwischen der spezifischen Erkrankung und *Agent Orange* bestand. Die Vorzüge des *Agent Orange Act* galten allerdings nur für Soldaten die im Vietnam an Bodeneinsätzen beteiligt waren („*boots on the ground*“). Ehemalige Marine und Airforce Soldaten, denen auch weiterhin keine Entschädigungszahlungen zustanden, sofern sie den direkten Kontakt mit *Agent Orange* nicht eindeutig beweisen konnten, mussten weiter kämpfen. Nach weiteren langjährigen Protesten und politischen Tauziehen wurde diese Regelung schlussendlich im Juni 2015 (!) überarbeitet, um den betroffenen Kriegsveteranen die langersehten Zahlungen zuzusprechen.

Zurück zu Nick Greene: Er stammte aus einer Familie deren Wurzeln bis zu Helden der amerikanischen Revolution wie Major General Nathanael Greene (1742 – 1786) zurückreicht, der an der Seite von George Washington kämpfte. (Zum Zeitpunkt der amerikanischen Revolution existierte die Veteranenbehörde zwar noch nicht, bereits damals wurde aber tausenden Soldaten trotz gegenteiliger Versprechen des US-Kongresses nach Kriegsende keine staatliche Unterstützung gewährt.) Nick verpflichtete sich nach Abschluss seines Studiums an der Universität Harvard bei den US-Marines und wurde 1968 im Vietnam stationiert. Dort überlebte er nur knapp einen Vietcong Angriff auf einen abgelegenen US-Stützpunkt. Im Laufe der darauf folgenden US-Gegenoffensive *Agent Orange* wurde er aber Sprühungen ausgesetzt. Nach langjährigen Gesundheitsproblemen verstarb Nick schließlich an den Folgen seiner durch *Agent Orange* hervorgerufenen Parkinson-Krankheit.

Niemand kann sagen, ob Nicks Krankheitsverlauf anders verlaufen wäre, hätte die VA ihm mehr oder andere Behandlungen ermöglicht. Jedenfalls wird der aufgrund seiner Verdienste für das amerikanische Militär mit einem *Purple Heart* ausgezeichnete Nick Greene am 19. September im Arlington National Cemetery unter militärischen Ehren beigesetzt. Durch diese spezielle Zeremonie wird die Tragödie seines frühzeitigen Todes allerdings nicht gemindert. Dies gilt auch für die vielen anderen Kriegsveteranen die trotz ihrer selbstlosen Aufopferung für ihr Land durch die systematische Misswirtschaft der Veteranenbehörde im Stich gelassen wurden.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der
Republik Österreich
in New York. Seine Kanzlei
Harnik Law Firm berät
und vertritt unter anderem
österreichische Unter-
nehmen in den USA.
(www.harnik.com)

„Viele im Vietnamkrieg eingesetzte US-Soldaten waren durch Schäden infolge von Agent Orange betroffen“

Kik steht in Deutschland vor dem Richter

GROSSFEUER. 260 Menschen starben, als am 11. September 2012 in einer Textilfabrik in Karatschi ein Feuer ausbrach. Hinterbliebene der Katastrophe klagen nun vor dem Landgericht Dortmund gegen den Textilhändler Kik.

Mit der Verhandlung der Tragödie vor einem deutschen Gericht beginnt eine neue Ära. Bisher gelang es europäischen und amerikanischen Auftraggebern stets, ihre Verantwortung an unmenschlichen und lebensgefährlichen Arbeitsbedingungen quasi als Folklore des jeweiligen Produktionslandes darzustellen. Die Devise lautete: Wir bestellen und bezahlen die Ware, Punkt. Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften bissen sich die Zähne aus.

Dominierender Auftraggeber

Der Billigtextilhändler Kik („Kunde ist König“) bestreitet mit der bekannten Argumentation jede Schuld oder Haftungsbeteiligung an der Brandkatastrophe in der pakistanischen Jeansfabrik. Im Verfahren, das nun in Deutschland geführt wird, verweist die Anwältin der Opfer, Miriam Saage-Maaß, auf die dominierende Rolle des Billigtextilers als Auftraggeber: „Über fünf Jahre hat Kik zeitweise mehr als 75 Prozent der Produktion abgenommen, in Deutschland würden wir von Scheinselbstständigkeit reden.“ Auch der Kläger selbst, Mohammed Hanif, sieht eine direkte Verantwortung von Kik. Für die beauftragte Produktionsfirma Ali Enterprises sei Kik „ein mächtiger Boss“ gewesen, der sich nicht genug um die Sicherheit der Arbeiter gekümmert habe. Hanif selbst hat schwere körperliche Schäden davongetragen. Neben ihm klagen eine Frau,

die beim Fabrikfeuer ihren einzigen Sohn verlor und zwei Väter, deren Kinder im Feuer umkamen. Miteinander fordern sie 30.000 Euro, was dem Wochenumsatz einer schlechtgehenden Kik-Filiale entsprechen dürfte.

Globale Auswirkungen

Bereits die Annahme der Zuständigkeit durch das Landgericht Dortmund gilt als Sensation. Darüber hinaus hat das Gericht den pakistanischen Klägern kürzlich Prozesskostenhilfe bewilligt. Im demnächst beginnenden Verfahren steckt Sprengstoff, der die gesamte globalisierte Industrie erschüttern könnte. Bisher scheiterten praktisch alle Verfahren vor nationalen Gerichten, ob es um Firmen ging, die Staudämme bauen wollten und dafür Einheimische vertrieben oder ob die Ermordung aufmüppiger Gewerkschafter verhandelt werden sollte. Gerichte fühlten sich nicht zuständig, Prozesskosten konnten nicht bezahlt werden oder die Sache wurde so lange hinausgezogen, bis sie verjährt war. Der Berliner Menschenrechtsanwalt Remo Klinger bezeichnet den Dortmunder Kik-Prozess als juristisches Neuland, da die Verhandlung nach pakistanischem Recht geführt wird. Dieses Rechtssystem leitet sich vom britischen Common Law ab, das sich auf Präzedenzfälle bezieht. Anwalt Klinger argumentiert mit Urteilen, in denen es um die Frage geht, ob Unternehmen Verantwortung auch für Menschen tragen, die sie nicht unmittelbar beschäftigen.

Seltsame Verteidigung

Neben dem grundsätzlichen Bestreiten einer Schuld konzentriert sich Kik in der Verteidigung auch darauf, die Katastrophe als Brandstiftung darzustellen. Opfer-Anwältin Saage-Maaß: „Diese Theorie kam dreieinhalb Jahre nach dem Brand das erste Mal zur Sprache und scheint uns politisch motiviert. Außerdem spielt die Brandursache für den aktuellen Prozess keine Rolle. Brandschutzmaßnahmen müssen die Menschen schützen, egal aus welchem Grund ein Feuer ausbricht.“

Sowohl für die deutsche Rechtsprechung wie auch für die globalisierte Industrie beginnen spannende Tage.



11. September 2012 in Karatschi, Pakistan: Der Brand einer Jeansherstellerfirma kostet 260 Menschenleben.

Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien

Telefon 01.89 00 25-30
Telefax 01.89 00 25-39
info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-31
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. Thomas Wagner DW-38
t.wagner@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Doris Veigl DW-37
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

in Kooperation mit



**AUSDRUCK EINES
NEUEN DENKENS.**

DER NEUE VOLVO S90 UND VOLVO V90.
AB HERBST 2016

VOLVOCARS.AT

INNOVATION MADE BY SWEDEN.

S90: Kraftstoffverbrauch gesamt: 4,4–7,2 l/100km; CO₂-Emission: 116–165 g/km; V90: Kraftstoffverbrauch gesamt: 4,5–7,4 l/100km; CO₂-Emission: 119–169 g/km

SIMSCHA

1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54, verkauf@simscha.com, www.simscha.com

Ransomware – Ihre Daten wurden verschlüsselt

VIELE HABEN SCHON DAVON GEHÖRT,
EINIGE HAT ES AUCH SCHON BETROFFEN:

Verschlüsselungstrojaner oder Ransomware ist die aktuell wohl größte Gefahr aus dem Internet, die binnen Sekunden zum kompletten Datenverlust und damit zu existenzbedrohendem wirtschaftlichen Schaden führen kann. IT-Experte Gerhard Tögel, Geschäftsführer von EDV 2000, erklärt, wie man sich schützen kann:



GERHARD TÖGEL
Geschäftsführer / EDV2000

Was ist Ransomware?

Es handelt sich um Schadsoftware, die auf Datenträgern befindliche Datendateien verschlüsselt. Die Daten sind – ohne den entsprechenden Schlüssel, um sie wieder zu entsperren – nicht mehr lesbar und daher verloren. Man spricht auch von Verschlüsselungsvirus. Ransomware hat sich eingebürgert, weil dem betroffenen User in der Regel angeboten wird, seine Daten freizukaufen und letztlich eine Form der Erpressung vorliegt.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich kann jeder betroffen sein, von der Privatperson bis zum Großkonzern. Datenintensive Branchen wie Rechtsanwälte, die noch dazu in viele Richtungen kommunizieren, sind eine besonders beliebte Zielgruppe.

Wie wird der Virus ausgelöst?

Die größte Gefahr sind Dateianhänge in fragwürdigen E-Mails, häufig .zip oder .docx Dateien. Häufig vorkommende Beispiele sind etwa E-Mails, die eine Rechnung eines Mobilfunkbetreibers imitieren oder eine Bestellung, ein Angebot eines Handwerksunternehmens. Oder eine Bewerbung. Aber auch Websites sind zunehmend infiziert. Dort verbirgt sich die Gefahr beim Herunterladen und Öffnen von Links.

Worauf kann der Virus zugreifen?

Welche Daten sind gefährdet?

Nach dem Öffnen der infizierten Datei beginnt die Verschlüsselung der Daten zunächst auf der Festplatte des eigenen PCs und geht weiter über verbundene Netzlaufwerke auf andere Geräte oder den Server. Gefährdet sind daher auch angeschlossene

USB-Datenträger und NAS-Systeme mit Netzwerkfreigabe. Besonders hohes Gefährdungspotential besteht dort, wo direkt am Server gearbeitet wird, etwa über eine Terminalserver- oder Remoteverbindung, zumal dort der Virus direkt am Server ausgelöst wird.

Mittlerweile gibt es bereits Viren, die sich Administratorrechte aneignen und auch in vermeintlich sichere Bereiche des Laufwerks vordringen können. Auch die von Microsoft neu eingeführten Volumenschattenkopien (Shadow Copy) bieten keinen ausreichenden Schutz und können befallen werden.

Warum erkennt mein Virenschutz den Virus nicht?

Das hat mehrere Gründe: Einerseits handelt es sich nicht um einen Virus im herkömmlichen Sinn. Das Trägerdokument enthält keine schädliche Software, sondern ruft beim Öffnen über eine Internetverbindung ein Skript ab, das die Verschlüsselung auslöst. Dies kann aber auch zeitverzögert, manchmal Stunden nach dem Öffnen der Datei, erfolgen. Die eigentliche Verschlüsselung dauert in der Regel nur wenige Augenblicke.

Andererseits ändern sich diese Skripten laufend, sodass Antivirenprogramme erst darauf reagieren müssen.

Was kann man tun, um sich zu schützen?

Wichtig ist, zunächst das eigentliche E-Mail vor dem Öffnen des Anhangs kritisch zu prüfen. Man sollte sich etwa fragen: Warum bekomme ich das? Sollte mir dieser Absender (z.B. Mobilfunkanbieter) überhaupt eine Rechnung per E-Mail schicken?

Habe ich das bestellt? Erwarte ich eine derartige E-Mail von diesem Absender? Sofern Zweifel an der



Authentizität bestehen, ist das Löschen des E-Mails oder zumindest des Anhangs die sichere Lösung.

Warum ist Ransomware gefährlicher als herkömmliche Viren?

Der Virus vernichtet Daten, indem er sie unbrauchbar macht. Dieser Datenverlust kann existenzbedrohend sein. Sollte man als Betroffener auf die Forderung eingehen und bezahlen?

Nein. Die Erfahrung zeigt, dass man oft keinen Schlüssel zurückbekommt oder der Schlüssel zur Decodierung der Daten nicht funktioniert. Somit sind nicht nur die Daten verloren, sondern auch das Geld.

Wie kann man vorbeugen?

Datensicherung ist wichtiger denn je! Verschlüsselte Daten können in der Regel nicht mehr entschlüsselt werden, es ist daher nur eine Rücksicherung der Daten möglich. Umso wichtiger ist es, ein funktionierendes und mehrstufiges Sicherungssystem zu haben. Als erste Stufe ist beispielsweise die Sicherung auf ein NAS mit einem oder mehreren Festplatten sinnvoll. Die Sicherung sollte täglich automatisch erfolgen und täglich an eine außenstehende Person (z.B. IT-Unternehmen) ein Sicherungsprotokoll verschicken, das dort auch täglich geprüft wird. In einem zweiten Schritt sollten in regelmäßigen Intervallen Sicherungen auf externe Medien (z.B. USB-Festplatte) erfolgen, wobei diese nicht permanent angeschlossen bleiben dürfen, um ein Übergreifen der Verschlüsselung auf das USB-Gerät zu verhindern. Diese externen Sicherungen sind sozusagen der letzte Rettungsanker für den schlimmsten Fall.

Gibt es darüber hinaus Maßnahmen für Rechtsanwaltskanzleien?

Ja, hier kann man auf einen technologischen Ansatz bei der Wahl der Kanzleisoftware zurückgreifen. Eine moderne Kanzleisoftware, die sämtliche Daten, auch Dokumente, Bilder, Videos usw. in einer SQL Datenbank ablegt und nicht mehr auf das Dateisystem zugreift, bietet einen hohen Schutz, da der Virus die SQL Datenbank nicht verschlüsseln kann. So haben bislang Kanzleien, die mit WinCaus.net arbeiten und ihre Daten in der Kanzleisoftware ablegen, keine Datenverluste zu verzeichnen.

Wir raten daher dazu, Akten in WinCaus.net auch für private Daten, Bilder oder Videos anzulegen, um sie der Verschlüsselung zu entziehen. Wie hilfreich das sein kann, zeigt der Fall eines WinCaus.net Kunden, der den Virusbefall erst nach über einem Monat festgestellt hat. Er hatte alle Daten in WinCaus und konnte daher ungestört und ohne Datenverlust arbeiten. Erst als er eine Datei von der Festplatte öffnen wollte, stellte er fest, dass sie verschlüsselt war. Andere Kanzleianwendungen am Markt, die Daten nur mit dem Dateisystem verknüpfen, können diese Sicherheit nicht bieten.

„EDV 2000 betreut über 2000 Kunden im Hardware- und Softwarebereich, unter anderem im Hinblick auf Netzwerk- und Datensicherheit und steht für persönliche Konsultation, Überprüfung und Präsentation gerne zur Verfügung.“



EDV•2000



PHILIPS

Wo bleibt die neue Gewerbeordnung?

ANKÜNDIGUNGSPOLITIK. Eine der ersten starken Ankündigungen der Regierung Kern-Mitterlehner lautete: Rasche Entrümpelung der Gewerbeordnung. Vom anfänglichen Eifer ist nichts mehr zu hören. Zum Dranbleiben hier ein Lektüre-Tipp.



Broschüre oder Download bei www.agenda-austria.at

Die derzeit in Österreich gültige Gewerbeordnung ist in ihren Grundlagen 150 Jahre alt. An den zwischenzeitlich durchgeführten Novellen sind nur zwei Absichten zu erkennen: Wahrung der Geschäftsfelder bereits existierender Gewerbe-Inhaber (speziell bei „gebundenen“ Gewerben) und Gebührenlukrierung für die Wirtschaftskammer bei „freien“ Gewerben. Die Lust, in Österreich Unternehmer zu werden, hält sich nicht zuletzt wegen der Gewerbeordnung in engen Grenzen.

Broschüre Agenda Austria

Unter dem Titel „Warum die Gewerbeordnung ein übler Geselle ist“ hat die Denkfabrik „Agenda Austria“ eine kleine „Anleitung zur Entfesselung des österreichischen Gewerbes“ herausgebracht. Da wird gleich auf den ersten Seiten mit dem „Meisterbetrieb“-Mythos aufgeräumt: „Um das Optiker-Gewerbe auszuüben braucht es eine Meisterprüfung – aber keine Anwesenheitspflicht des Meisters. Nur so konnten sich große Optik-Ketten in Österreich etablieren, unzählige Standorte teilen sich einen Meister.“ Das könnte auch die Erklärung dafür sein, dass es in Österreich 609.618 Gewerbeberechtigte, aber 800.258 Gewerbescheine gibt. Die Wirtschaftskammer freut sich still.

Komplett neu schreiben!

Die Autoren der Broschüre listen zwar jene 80 Gewerbe auf, die in Österreich reglementiert sind, empfehlen jedoch keine Kosmetik dieser Liste, sondern eine komplette Neufassung der Gewerbeordnung: „Stark reglementiert werden sollten nur noch jene Gewerbe, deren Ausübung Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet.“ Auf dieser Liste stehen dann nur noch 15 Gewerbe. Als Beispiel für eine „Entfesselung“ der unternehmerischen Dynamik wird Deutschland genannt, wo SPD und Grüne im Jahre 2004 53 von ehemals 94 Gewerben mit Meisterprüfung liberalisiert haben.

Nachweisbare Dynamik

Die Folgen der deutschen Gewerbeordnungs-Entrümpelung zeigten sich rasch: „Die Wahrscheinlichkeit, sich selbständig zu machen, war nach der

Deregulierung im liberalisierten Bereich um 32,94 Prozent höher. Die Anzahl der deregulierten Betriebe im Handwerk ist von 2003 bis 2015 von 74.940 auf 235.818 angestiegen.“ Und welche negativen Folgen hat die Freigabe gebracht? Weder ist ein Sinken der Zahl der Beschäftigten noch eine Aushöhung des Konsumentenschutzes festzustellen. Eine Reduktion der Löhne fand genauso wenig statt wie eine angedrohte Verschlechterung der Lehrlingsausbildung. Somit trat keines jener Horror-Szenarien ein, die in Österreich ständig gegen eine Änderung der Gewerbeordnung ins Feld geführt werden. Jetzt warten wir gespannt, ob den wuchtigen Ankündigungen der Regierung konkrete Schritte zur dringend notwendigen Neufassung der österreichischen Gewerbeordnung folgen.



Mag. Hanno Lorenz



Dr. Monika Köppl-Turyna

3 Tipps zur Vorbereitung von Budgetgesprächen

1 Vorteile: Vor der Budgetplanung sollten Sie Ihr Unternehmen an die Vorteile der eigenen Rechtsarbeit erinnern: Dazu zählt die Möglichkeit rasch lösungsorientierte Ergebnisse zu erarbeiten, weil man Unternehmen, Prozesse und Produkte kennt und kalkuliertes Risiko in Kauf nehmen kann. Dazu zählt die Chance, sich selbst aktiv ins Unternehmen einzubringen. Budgetgespräche sind auch eine gute Gelegenheit, an erzielte Erfolge zu erinnern.

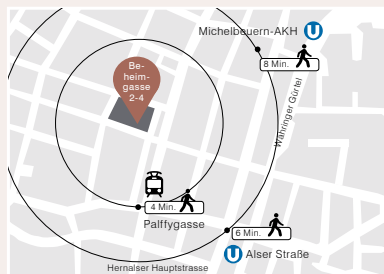
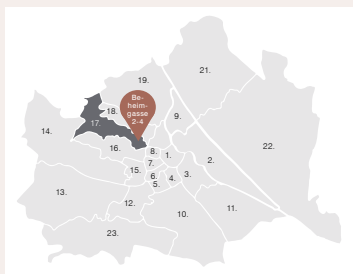
2 Aufwand: Weiters muss vor der Budgetrunde der erwartete Aufwand, am besten gemeinsam mit den internen Kunden, geplant und abgeschätzt werden. Viele Rechtsabteilungen klagen

über zu wenig Ressourcen und zu hohe Arbeitsbelastung. Wenn Sie den Ausbau Ihres Teams anstreben, sollten Sie die Wertschöpfung, den Nutzen und die Tätigkeiten, die Sie nach einer Aufstockung zusätzlich erbringen können, argumentieren. Eine sinnvolle Alternative zur permanenten Aufstockung ist eine zeitlich befristete und/oder eine Teilzeit-Unterstützung durch externe Experten.

3 Unterstützer: um sich bei Budgetgesprächen zu behaupten, muss man gut argumentieren. Ihre internen Kunden sollten Sie dabei als Verbündete unterstützen.



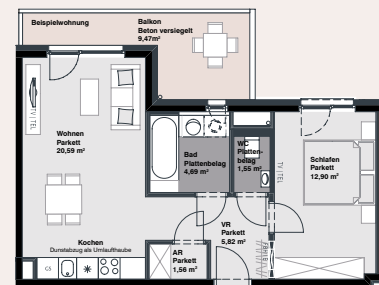
Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In anwalt aktuell gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at



SEMPER CONSTANTIA
PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1170 WIEN, BEHEIMGASSE 2-4

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-How



- in einer der aufstrebendsten Lagen Wiens
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit
- 43 Wohnungen von 43m² bis 100m²
- Alle Wohnungen mit Terrasse, Balkon oder Loggia
- 25 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.sempconstantia.at

Die Reform des „à la carte“-Systems

Mit Großbritannien möchte erstmals ein Mitgliedstaat den durch den Vertrag von Lissabon eingefügten Art. 50 EUV zum Austritt aus der Union anwenden. Noch vor der Sommerpause hat der liberale Fraktionsführer Guy Verhofstadt im Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments (AFCO) einen Berichtsentwurf zur Reform der Europäischen Union vorgelegt. In dem Bericht über mögliche Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union fordert der ehemalige Premierminister von Belgien eine umfassende Reform des Vertrages von Lissabon. Der Bericht soll bis Ende des Jahres verabschiedet werden.



MAG. MAXIMILIAN FLESCH

Jurist im Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur EU in Brüssel. Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien. Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

Das Dilemma des „à la carte“-Systems

Ausnahmen und Konditionen machen einen Vertrag bekanntlich erst realistisch. In der Tat hat die Europäische Union in der Vergangenheit jedoch durch zu viele Nichtbeteiligungsklauseln, Beteiligungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen ein „Europa à la carte“ geschaffen, das sie schlussendlich in den derzeit so wichtigen Bereichen, wie Justiz und Inneres in ein Dilemma versetzt. Verhofstadt schlägt für Staaten, die sich nur teilweise in Politikbereichen beteiligen möchten, einen „assoziierten Status“ vor. Hiermit möchte er auch Großbritannien zumindest nahe an der Europäischen Union halten.

Im Zuge einer grundlegenden Reform neben Fragen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt sollen u.a. Europol und Eurojust im Bereich der Terrorismusbekämpfung mehr Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse erhalten. Daneben greift der Berichterstatter zwei zentrale Forderungen auf, die schon Jahre lang im Raum stehen. Die Reduktion der Anzahl der Kommissare sowie die Festlegung eines einzigen Sitzes des Europäischen Parlaments. Insbesondere letzteres wäre ein Meilenstein.

Nur ein Initiativbericht?

Bekanntlich besitzt die Europäische Kommission das Initiativmonopol. Gemäß Art. 52 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments kann ein Ausschuss zu einem Gegenstand seiner Zuständigkeit einen sogenannten Initiativbericht ausarbeiten und dem Plenum darüber einen Entschließungsantrag vorlegen. Nicht ohne Grund hat die Ausarbeitung von Initiativberichten in der Vergangenheit zugenommen, da die Kommission Juncker mit Vorlagen von Rechtsakten sehr sparsam umgeht. Trotz des eigentlichen Initiativmonopols der Euro-

päischen Kommission ist es dem Parlament aber gem. Art. 225 AEUV erlaubt, der Kommission geeignete Vorschläge für Rechtsakte zu unterbreiten. Auch dieses Recht soll laut dem Bericht erweitert werden, denn die Kommission ist nicht daran gebunden.

Sonderbestimmung zur Änderung der Verträge

Anders als im allgemeinen Völkerrecht, wonach grundsätzlich nur die Vertragsparteien gem. Art. 39 WVK eine Modifikation des Vertrages vornehmen können, kann auch das Europäische Parlament als Organ der Union gem. Art. 48 Abs. 2 EUV ein Veränderungsverfahren anstreben. Für eine umfassende Änderung im Zuge des ordentlichen Änderungsverfahrens muss der Europäische Rat den von Guy Verhofstadt geforderten Konvent mit Vertretern der nationalen Parlamente, der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs, des Europäischen Parlaments und der Kommission, einberufen. Wenn der Europäische Rat die Kompetenzen im dritten Teil des AEUV, wie z.B. im Binnenmarkt und im freien Warenverkehr, nicht aufstockt, kann dieser diese auch in einem vereinfachten Verfahren gem. Art. 48 Abs. 6 EUV ohne Konvent ändern. Als „Herren der Verträge“ müssen die Mitgliedstaaten aber immer die entsprechenden Vorschläge einstimmig verabschieden und die Änderung ratifizieren.

Neue Ratifizierungsregelung?

Auch das derzeitige Ratifizierungsverfahren ist laut Verhofstadt für ein supranationales Gemeinwesen wie die Europäische Union zu unflexibel. Seine Lösung: Entweder ein EU-weites Referendum oder eine Ratifizierung durch eine qualifizierte Mehr-

heit von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten samt der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Sollten dann Staaten die Änderung noch weiter blockieren, soll es ihnen freigestellt sein, sich abzuspalten oder den oben genannten „assozierten Status“ anzunehmen.

Um für die Änderungen der EU-Verträge einen einfachen Eingang in Österreichisches Verfassungsrecht zu schaffen, hat der Verfassungsgesetzgeber 2008 die Ratifikationsregeln geändert. Gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 iVm Abs. 4 B-VG bedarf es bei Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates durch qualifizierte Mehrheit. Würde durch eine umfassende Vertragsänderung zudem eine Gesamtänderung der Verfassung iSd. Art. 44 Abs. 3 B-VG bewirkt werden, müsste in Österreich bekanntlich eine Volksabstimmung abgehal-

ten werden. Es käme also allein bei der Verabschiedung eines neuen Ratifikationsmodus zu einer Änderung des österreichischen Verfassungsrechts.

Angesichts der 28 (bzw. bald 27) verschiedenen verfassungsrechtlichen Regelungen erscheint es derzeit unwahrscheinlich, eine Vertragsänderung auf den Weg zu bringen. Fakt ist aber, dass die Europäische Union in Krisenfällen handlungsfähiger werden muss. Nur durch eine Vertragsänderung, ohne ein europaweites Umdenken in Politik und Bevölkerung, wird dieses Ziel nicht erreicht.

Grundsätzlich schlägt der Berichterstatter den auf nächstes Jahr fallenden 60. Jahrestag der Römischen Verträge als Datum für eine Reform vor. In der zweiten Halbjahreshälfte 2018 übernimmt Österreich die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union. Wer weiß vielleicht gibt es einen (Reform-)Vertrag von Wien?

„Für England wird ein 'assoziierter Status' vorgeschlagen“

„EIN BLICK IN DIE
FERNE ERWEITERT
DEN HORIZONT.“

EXCLUSIVE TOWN HOUSES & EIGENTUMSWOHNUNGEN IN DÖBLING

Provisionsfrei für den Käufer

Andreas Beil
+43 1 878 28-1218

BUWOG
group

Barbara Mayrhofer
+43 1 512 76 90-414



Ein Projekt der
BUWOG
group

PFARR
WIESEN
GASSE
23

www.pfarrwiesengasse23.at

Unverbindliche Visualisierung. Änderungen vorbehalten. Kein Rechtsanspruch ableitbar. – HWB: 19,53 kWh/m²a

Der Jurist als LKW-Verleiher

MOBILITÄT. Die Leidenschaft eines Ferienjobs glüht noch Jahrzehnte später. Ein Wiener Rechtsanwalt setzt sich nach der Emeritierung wieder ans Steuer schwerer Brummis. Außerdem vermietet er sie.

Angefangen hatte es mit einem Ferienjob als Fernfahrer bei einer Wiener Spedition im Jahr 1972, der die Leidenschaft des angehenden Juristen für schwere LKWs entfachte. Nach Studienabschluss war Herr Dr.Sääf bei der AUA unter anderem auch für Frachtcharterflüge mit Lebewild in den Nahen Osten verantwortlich, bevor er nach einer Zwischenstation als Assistent der Geschäftsführung im Getreide- und Landmaschinenhandel 1989 den Beruf des Rechtsanwaltes ergriff. Nach über zwanzig Jahren Tätigkeit als Rechtsanwalt dachte Dr. Sääf darüber nach, welche Aufgaben ihn noch reizen könnten: Neben seiner Vortragstätigkeit über Europarecht und Staateninsolvenz machte Dr. Sääf 2012 sein altes Hobby zum Beruf: Er absolvierte den Konzessionskurs für das Güterbeförderungsgewerbe und kaufte von einem Beratungskunden aus der Transportbranche im Rahmen einer Wette seinen ersten schweren LKW, einen Scania L 420 mit über zwei Millionen Kilometern. Mit diesem Fahrzeug unternahm Dr. Sääf gemeinsam mit seiner Partne-

rin mehrere Reisen, unter anderem nach Friaul und in den Harz. Aufgrund des hohen Kilometerstandes kam dieses Fahrzeug für eine Vermietung allerdings nicht in Frage. Sääf tauschte es daher gegen eine jüngere Sattelzugmaschine mit wenigen Kilometern in der damals besten Abgasklasse EEV und begann mit der LKW-Vermietung. Die Erfahrungen in der Vermietung von Eigentumswohnungen hatten Dr.Sääf allerdings gelehrt, dass eine einzelne Vermietung eine gefährliche 1:0 Situation bedeutet. Sääf erweiterte daher seinen Fuhrpark innerhalb der nächsten Jahre.

Acht Fahrzeuge umfasst mittlerweile die Mietflotte des LKW-passionierten Juristen: Neben Scania, DAF und MAN stehen auch drei Renault Magnums zur Verfügung. Den anthrazitgrauen Renault Magnum 520 vermietet Sääf nur in Einzelfällen, ansonsten fährt er damit selbst zu Kundenpräsentationen – und unternimmt mit diesem charakteristischen LKW Reisen, um auch als Fahrer in Übung zu bleiben.



1. Renault Magnum, 480 PS, 14 ltr Hubraum
ein Gigant der Landstraße



Übergabe des ersten Euro VI LKWs bei Danubetruck,
Wr. Neudorf



Erster Sattelzug Steyr 1290 im Jahr 1973:
240 PS mit Turbolader, damals ein Geschoss

SEMINARE 2016

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien
und Rechtsabteilungen



Fristen-Intensivkurs, Wien	Beginn 19.09.2016
Kurrentien Grundseminar, Wien	Beginn 22.09.2016
Einführungsseminar, Wien	Beginn 28.09.2016
Verfahren Außer Streitsachen, Aufbauseminar, Wien.....	am 18.10.2016
Vom Kaufvertrag zur Eintragung, Aufbauseminar, Wien.....	am 20.10.2016
Grundbuch I, Aufbauseminar, Wien	Beginn 07.11.2016
Kosten-Aufbauseminar, Wien	Beginn 09.11.2016
Liegenschafts/Vertragsrecht für Kanzleimitarbeiter/innen, Salzburg	am 17.11.2016
Schwerpunkt Immobiliensteuerrecht für erfahrene Kanzleimitarbeiter/innen, Salzburg	am 17.11.2016
Zivilverfahren, Aufbauseminar, Wien	Beginn 17.11.2016

SEMINARE 2016 für Juristen

„Vergiften ist unpassend!“ RA Dr. Ivo Greiter

Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität, Bregenz am 19.10.2016

Anmeldungen:

www.rechtsanwaltsverein.at oder

Mail: office@rechtsanwaltsverein.at

Preisermäßigung für Mitglieder



Executive M.B.L.-HSG



University of St. Gallen

St.Gallen Zurich Frankfurt a.M. Luxembourg Brussels New York Harvard Shanghai Tokyo Austin

“One of the most innovative law programs for
mid-career legal and business professionals”
– Financial Times

“From insight
to impact”

Executive Master of European and
International Business Law E.M.B.L.-HSG

- 18-month part-time program
- Teaching language: English
- 9 modules, 9 different program locations
in Europe, the U.S. and Asia
- Academic title «Executive Master of
European and International Business Law
E.M.B.L.-HSG»



Early Bird Deadline: 30 November

+41 (0) 71 224 28 66 | mbhlhg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch

Das Standardwerk zum Unterhaltsrecht Jetzt in 8. Auflage!

Systematisch, detailreich und praxisorientiert behandelt dieses Standardwerk die Rechtslage und die vielfältige Gerichtspraxis des österreichischen Unterhaltsrechts. Mit einfacher Sprache, übersichtlicher Textgliederung sowie zahlreichen Tabellen, Grafiken und Beispielen ist das Buch sowohl für Praktiker als auch für Nichtjuristen eine aktuelle, verständliche, rasche und ausgiebige Informationsquelle.

Alphabetische Übersichtslisten zur Unterhaltsbemessungsgrundlage und zu den Sonderbedarfsfällen, Tabellen mit den aktuellen unterhaltsrechtlichen Werten sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis ermöglichen den raschen Zugriff auf Informationen.

Die 8. Auflage berücksichtigt neben einigen Gesetzesänderungen (insb Steuerreform 2015/2016) sowie der unterhaltsrechtlichen Literatur auch wieder zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen.

Die Autoren:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann und Mag. Wolfgang Kolmasch



8. Auflage | Preis € 66,-
Wien 2016 | 328 Seiten
Best.-Nr. 87004008
ISBN 978-3-7007-6296-6



JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at



Dr. Thomas Talos und Prof. Martin Winner
**Neuerscheinung Kommentar zum
EU-Verschmelzungsgesetz, 2. Auflage**

Dr. Thomas Talos und Prof. Martin Winner haben ihren Kommentar zum EU-Verschmelzungsgesetz umfassend aktualisiert und um einen steuerlichen Teil erweitert. In der im Juli 2016 erschienenen zweiten Auflage wurden die gesellschafts-, arbeits- und steuerrechtlichen Grundlagen der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten aktuell und übersichtlich aufbereitet. Ablaufpläne für Import- und Exportverschmelzung, eine Übersicht der Erleichterungen und Verzichtsmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Konzern- und Konzentrationsverschmelzungen sowie Muster-texte für Firmenbucheingaben und Hinweisveröffentlichungen machen das Werk zu einem unverzichtbaren Arbeitsbehelf für jeden mit grenzüberschreitenden Verschmelzungen befassten Juristen oder sonst an der Materie Interessierten.
(EUR 74,- / ISBN: 978-3-7046-7532-3)



Mayerhofer/Salzmann (Hrsg.)
„Verordnungen und Erlässe“

Gesamtwerk der Loseblattsammlung zum Österreichischen Strafrecht

Die 14. Lieferung enthält unter anderem den Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/112. Dieses brachte eine der tiefgreifendsten Änderungen des österreichischen Strafrechtsgesetzbuches seit dessen Inkrafttreten am 1. Jänner 1975.
(EUR 288,- / ISBN 978-3-7046-4098-7)

Bücher im September

**NEU IM REGAL. EU-Verschmelzungsgesetz / Verordnungen und Erlässe /
Anwaltsprüfung / Arbeitsrecht / Bauprojekte richtig versichern**



Lumsden
„Mein Weg zur erfolgreichen Anwaltsprüfung“

Die Rechtsanwaltsprüfung ist ein enormer Aufwand, aber sie ist zu schaffen! Die aktualisierte und erweiterte Neuauflage dieses bewährten Standardwerks zur erfolgreichen Anwaltsprüfung gibt einen verständlichen Überblick über den Ablauf der Prüfung und praktische Tipps zur effizienten Strukturierung der Vorbereitungszeit. Das Werk ist dabei behilflich, den Organisationsaufwand zur Informationsbeschaffung so gering wie möglich zu halten und auf das Wesentliche zu beschränken damit die Prüfung erfolgreich absolviert werden kann.
Wien 2016, 3. Auflage, 104 Seiten
(EUR 27,- / ISBN 978-3-7007-6263-8)



Matthias Jacobs, Matthias Munder, Barbara Richter
**„Spezialisierung der Unionsgerichtsbarkeit im Arbeitsrecht –
Fachkammer für Arbeitsrecht am EuGH“**

Die Entscheidungspraxis des EuGH in arbeitsgerichtlichen Verfahren wird teilweise scharf kritisiert. Begründet wird dies unter anderem mit dem ungenügenden Verständnis der Richter für das Arbeitsrechtssystem und den sozialen Kontext der jeweils betroffenen Arbeitsrechtsordnungen. Diese Entwicklung ist kritisch. In Literatur und Politik wird daher immer wieder die Frage aufgeworfen, wie die Fachlichkeit der Entscheidungen optimiert und dadurch auch ihre Akzeptanz verbessert werden kann. Die Verfasser dieses Bandes kommen zu dem Ergebnis, dass eine Spezialisierung der Unionsgerichtsbarkeit in Form von »teilspezialisierten Fachkammern für Arbeitsrecht« möglich und sinnvoll wäre.
2016, 140 Seiten, kartoniert, 1. Aufl.
(EUR 19,80 / ISBN 978-3-7663-6585-9)



Rudolf Blach
„Bauprojekte richtig versichern“

Wegweiser für Bauherren, Planer und Unternehmer
Überzeugen Sie Ihre Kunden mit Kompetenz! „Bauprojekte richtig versichern“ stärkt auch in seiner lange erwarteten zweiten Auflage die Kompetenz der Akteure im Versicherungswesen „rund ums Bauen“: Bauherren, Planer und Bauunternehmer ebenso wie Versicherungs-kaufleute profitieren vom Wissen von Rudolf Blach, einem der führenden Experten der Versicherung von Großbauprojekten im In- und Ausland.

- **Gefahrtragung:** Wofür Bauherren, Planer und Unternehmer haften.
- **Bedarfsfeststellung:** Wofür eine Versicherung sinnvoll ist.
- **Versicherungsbedingungen:** Was welche Versicherung deckt.
- **Versicherungsvertrag:** Worauf zu achten ist.
- **Bauen im Ausland:** Wie man zur richtigen Versicherungsform findet.
- uvm.

Mit Musterpolizzen aus der Praxis!
(EUR 36,- / ISBN 978-3-214-10084-1)

anwalt aktuell

Das Magazin für
erfolgreiche Juristen
und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
Stephan M. Harnik, NY
Dr. Brigitte Birnbaum
Mag. Gregor Beer, LL.M.

MMag. Boris Steinmair
Mag. Maximilian Flesch
Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und
für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: +43/(0) 662/651 651,
Fax: +43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur
Information über aktuelle Entwicklun-
gen der Gesetzgebung und
Rechtsprechung in Österreich.
Namentlich gekennzeichnete
Gastbeiträge müssen nicht unbedingt
mit der Meinung der Redaktion
übereinstimmen.



EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GÖRTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC ZEITLOS BEI LUANA NYDJ BACKSTAGE
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

PIA ANTONIA

MARKEN**MODE** AB GRÖSSE 42

1010 Wien

5020 Salzburg

4020 Linz

6020 Innsbruck

9020 Klagenfurt

München/Schwabing

Tuchlauben 13

Wolf Dietrich Straße 8
Herbert von Karajan-Platz 5

Schillerstraße 5

Anichstraße 20

Burggasse 2

Hohenzollernstraße 62

NEU

www.piaantonia.com

WIEN

SALZBURG

LINZ

INNSBRUCK

KLAGENFURT

MÜNCHEN



Become our Fan
on Facebook!

Ihre **Erfolgsfaktoren** im Finanzstrafverfahren



IM FINANZSTRAFVERFAHREN benötigen Sie ausgewiesene Finanzstrafrechtsexperten, die sowohl Steuerberater als auch Rechtsanwalt in einer Person sind.

Wir verfügen als eine der wenigen Fachkanzleien für Finanzstrafrecht in Österreich über die entsprechende Doppelqualifikation als Steuerberater und Rechtsanwalt. Diese Kombination ist der entscheidende Erfolgsfaktor im Finanzstrafverfahren gegenüber Finanzämtern, Strafgerichten, bei Betriebsprüfungen sowie Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Finanzpolizei.